

Satzung
des
Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung

Stand: 20. April 2017

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung – insbesondere der Gesetze BGBl. Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 – gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Prambachkirchen.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere)
 1. die Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen (und Mitwirkung bei der Unter- Schutzstellung im Sinne der §§ 34 und 35 WRG 1959);
 2. die Planung und Durchführung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung der Mitglieder des Verbandes mit Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasser;
 3. die Erschließung von Wasserspenden;
 4. die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in Z. 2 genannten Zwecks bestimmten verbandseigenen Anlagen;
 5. die Versorgung von Nichtmitgliedern durch Wasserlieferungsverträge, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden;
 6. die Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspenden einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen;
 7. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung der Verbandszwecke nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen;
 8. die Erlassung von Aufträgen zur Durchführung von Notmaßnahmen an die Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;
 9. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 34 Abs. 6, 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.

10. Die Überprüfung der chemischen und bakteriologischen Eignung der Quellwässer im Verbandsgebiet und des Zustandes und des Betriebes der Wasseranlagen im Verbandsbereich in entsprechenden Abständen.
11. Zur Erreichung des Verbandszweckes sind insbesondere laufend Wassermengenmessungen durchzuführen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken. Die Leckverluste sind zu lokalisieren und nach Möglichkeit ehestmöglich zu beheben. Hierbei gilt die ÖNORM B 2539 bindend. Dies gilt auch für die im jeweiligen Eigentum der Gemeinden verbleibenden Anlageteile.
12. Das Verbandsgebiet umfasst Teilgebiete der Mitgliedsgemeinden, welche in der anhängenden Planskizze grafisch dargestellt sind. Das Verbandsgebiet kann nach Bedarf sowie nach Erteilung der evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch abgeändert werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Prambachkirchen, Hinzenbach, Stroheim und Waizenkirchen.
- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck gemäß § 2.
- (3) Änderungen der Mitgliedschaft sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am
Verband. Demnach stehen dem Mitglied grundsätzlich alle Rechte und Pflichten zu.
- (5) Die einzelnen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre vom Gemeinderat Bevollmächtigten vertreten.

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf auch andere Gebietskörperschaften oder Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen, die das Gewässer nicht bloß geringfügig in Anspruch nehmen (z.B. Betriebe), in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuschneiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 und 4) berechtigt,
- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubenützen;
 - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u.dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
 - d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Der jeweilige Anspruch der Mitgliedsgemeinden gemäß § 13 Abs. 3 WRG 1959 (Sicherung des Anspruches der Gemeinden auf das Wasservorkommen in ihrer Gemeinde) bleibt unberührt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 3. die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 4. den Organen des Verbandes Gefährdungen der Reinheit und Ergiebigkeit der verbandseigenen Wasserspenden sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
 5. wahrgenommene Missstände in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspenden dem Verband unverzüglich zu melden;
 6. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
 7. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
 8. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
 9. bei Aufstellung einer Wasserleitungsordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
 10. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
Bei Erweiterungen des Wasserleitungsnetzes bzw. der Herstellung von Hausanschlüssen im Verbandsgebiet haben die Mitgliedsgemeinden den Vorstand des Wasserverbandes vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich darüber zu informieren.
 11. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 28) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
 12. Die Mitgliedsgemeinden haben Maßnahmen zu treffen (z.B. Mindestabnahme) um eine ausreichende Wasserqualität im eigenen Gemeindegebiet dauerhaft zu gewährleisten.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der

Beitragschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

§ 8

Wechsel / Nachfolge in der Mitgliedschaft (§ 3); Verbandsverpflichtung als Grundlast

Sind für die Mitgliedschaft in einem Wasserverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 9

Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z.B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sämtliche Anschluss- und Bezugsgebühren, welche aus der Nutzung der Versorgungsanlagen des Verbandes lukriert werden, umgehend an den Verband weiterzuleiten.
- (3) Die Aufteilung der Kosten zur Errichtung von Anlagen, die nicht anderweitig gedeckt werden können, erfolgt über Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Berechnung der Kostenaufteilung erfolgt, soweit zuordenbar, nach dem Nutzen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden an der zu errichtenden Anlage.
- (4) Der Beitrag zu den Baukosten ist von den Mitgliedsgemeinden dann zu leisten, wenn mit dem Bauabschnitt, durch den die Mitgliedsgemeinde an den Verband angeschlossen werden soll, begonnen wird.
- (5) Die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch in Form von Naturalleistungen erbracht werden, wobei sie im Hinblick auf die Kostenaufteilung nach dem gemeinen Wert zu berücksichtigen sind.
- (6) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingetrieben.
- (7) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
 - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
 - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - d) Rücklagenanteile.

- (8) Die Verbandsanteile der einzelnen Mitglieder errechnen sich, soweit unten nicht anders geregelt, nach dem Verhältnis der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Wasserbezugsmengen zueinander.
- (9) Die Kosten für Maßnahmen der Erkundung und Sicherstellung von Wasservorkommen einschließlich der hierfür erforderlichen Verwaltungskosten sind auf die Mitglieder im Verhältnis der Nutzung der Wasserversorgung bzw. nach dem Nutzen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden an der zu errichtenden Anlage.
- (10) Können aus den Verbandsanlagen Mitglieder nicht wie vorgesehen versorgt werden, so ist die Wasserbezugsmenge auf die tatsächliche Versorgungsmöglichkeit des jeweiligen Mitgliedes entsprechend abzuändern. Der Beitrag zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten ist nach den geänderten Wasserbezugsmengen zu korrigieren. Sich daraus ergebende Mehrleistungen sind auf die künftigen Vorschreibungen der Beiträge anzurechnen.
- (11) Werden von Mitgliedern Erhöhungen der Wasserbezugsmengen begehrt und kann diesen entsprochen werden, sind die Verbandsanteile entsprechend zu erhöhen. Sich daraus ergebende Beitragserhöhungen sind erstmals mit der Wirksamkeit des Beschlusses nächstfolgenden Beitragsvorschreibung in Rechnung zu stellen.

§ 10

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 11

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten.

Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
6. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode (= Kalenderjahr), den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);
7. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
9. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung);
10. die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
11. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen u.dgl.); die Mitgliederversammlung kann jedoch den Vorstand ganz oder teilweise zur Auftragsvergabe ermächtigen;

12. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
13. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre
14. die Beschlussfassung über die Dienstpostenpläne;
15. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
16. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
17. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3);
18. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
19. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 30).
20. die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe und Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme € 10.000,- übersteigt;
21. Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.
22. Die Funktionsperiode der Verbandsorgane entspricht grundsätzlich jener des Gemeinderates in Oberösterreich bzw. längstens bis zur Neuwahl der Verbandsorgane.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Behörde zu verständigen.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Anzahl der Vertreter wird mit 13 festgesetzt. Prambachkirchen hat sechs Vertreter, Stroheim fünf und Waizenkirchen bzw. Hinzenbach jeweils einen Vertreter. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach den Verbandsanteilen (§ 9 Abs. 8). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenen Stimmen die Hälfte seiner Verbandsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird.

- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (7) Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel wie es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 11 Abs. 1 Z. 2 - 5) ist der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.
- (11) Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.

§ 13

Wirkungsbereich des Vorstandes

- (1) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:
 1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1 Z. 11);
 2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 11 Abs. 2);
 3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
 4. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
 5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
 6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
 7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
 8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
 9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
 10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichtern;
 11. der Abschluss von Verträgen;

12. die Einstellung von Personal;
13. die Bestellung einer Geschäftsleitung mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen sowie Bestellung allfälliger Bediensteter, Festlegung von Entlohnung und die Überwachung von Tätigkeiten;
14. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
15. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
15. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
16. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;
17. die Überwachung der Tätigkeit der (des) Geschäftsführer(s);
18. die Bestellung eines Fachbeirates;
19. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 26 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Wasserverbandes;
20. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 27.
21. der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
22. Festsetzung eines allfälligen, jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie Einstufung der Mitgliedsgemeinden nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, die Einstufung ist jeweils zum Beginn einer Funktionsperiode zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
23. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung,

§ 14

Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Obmann / der Obfrau aus der Mitgliedsgemeinde Prambachkirchen
 - b) dem Obmann- / Obfrau- Stellvertreter aus der Mitgliedsgemeinde Prambachkirchen sowie
 - c) je 1 weiteren Vertreter pro Mitgliedsgemeinde, die auch durch namhaft gemachte Ersatzmitglieder vertreten werden können.

Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Funktionsperiode.

- (2) Jeder Mitgliedsgemeinde ist eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand, von zumindest einem Mitglied einzuräumen.
- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.

§ 15

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 16

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
1. die Vertretung des Verbandes nach außen, soweit dies nicht der Geschäftsleitung übertragen ist;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 3. die Führung des Vorsitizes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 17 anders geregelt;
 6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 17 anders geregelt.

§ 17

Geschäftsführer

- (1) Ein oder mehrere Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Z. 6).
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in dem ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 18

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse;
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;

4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
5. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verbandes treffen.

§ 19

Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzen.

§ 20

Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die folgende Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung bis jeweils 15. Dezember des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsperiode entspricht einem Kalenderjahr. Im Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Voranschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes erreicht.

§ 21

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis zum 30. April der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind entsprechend der Buchhaltungsrichtlinien für die Oö. Gemeinden zu regeln.
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

§ 23

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist die Berufung an die Wasserrechtsbehörde (Aufsichtsbehörde) zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 5 WRG 1959).

§ 24

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode vier Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle, wobei jede Mitgliedsgemeinde ein Mitglied entsendet. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstands-

mitglieder sein.

- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit nach den Bestimmungen über die Wahlen der Oö. Gemeindevertretungen und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 25

Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

- a) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortsnetzanlagen;
- b) alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
- c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
- d) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
- e) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
- f) die allfällige Verbandswasserleitungsordnung, die Gemeindewasserleitungsordnungen und die Betriebsvorschriften;
- g) sonstige Urkunden, wie Übereinkommen.

§ 26

Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

§ 27

Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

§ 28

Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die

angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 6 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der aus den Anlagen des Verbandes entnommenen Wassermenge (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Für ungedeckte Verbindlichkeiten aus Bauvorhaben haften die Mitgliedsgemeinden. Maßgeblich für die Kostenaufteilung ist der für dieses Bauvorhaben ursprünglich beschlossene Aufteilungsschlüssel.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens; reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach Ausspruch (§ 95a Abs. 1 WRG 1959) durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

Anhang 1:

Übersichtslageplan Wasserverband Prambachkirchen u. Umg., Büro Dr. Flögl, Z6952 214 vom 19.04.2017

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.04.2017

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-2014-55864/19-Th

Vorstehende Satzungen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Mai 2017, AUWR-2014-55864/19-Th, gemäß §§ 87, 88, 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung wasserrechtsbehördlich genehmigt.

Für den Landeshauptmann



Melanie Thaler

